

# Bundesgesetz über die Bereinigung und Aktualisierung der Totalrevision der Bundesrechtspflege

Entwurf

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 188–191c der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. März 2006<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

## **1. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005<sup>3</sup>:**

*Art. 25a (neu)* Infrastruktur

<sup>1</sup> Für die Bereitstellung, die Bewirtschaftung und den Unterhalt der vom Bundesgericht benutzten Gebäude ist das Eidgenössische Finanzdepartement zuständig. Dieses hat die Bedürfnisse des Bundesgerichts angemessen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Das Bundesgericht deckt seinen Bedarf an Gütern und Dienstleistungen im Bereich der Logistik selbständig.

<sup>3</sup> Das Bundesgericht und der Bundesrat regeln die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesgericht und dem Eidgenössischen Finanzdepartement in einer Vereinbarung. Darin kann die Zuweisung der Zuständigkeiten gemäss den vorherigen Absätzen in einzelnen Punkten anders geregelt werden.

*Art. 130* Kantonale Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Kantone erlassen bis zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts Ausführungsbestimmungen im Sinne der Artikel 80 Absatz 2 und 111 Absatz 3 über die Zuständigkeit, die Organisation und das Verfahren der Vorinstanzen in Strafsachen, einschliesslich der Bestimmungen, die zur Gewährleistung der Rechtsweggarantie nach Artikel 29a der Bundesverfassung erforderlich sind. Ist sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch keine Schweizerische Strafprozessordnung in Kraft, so legt der Bundesrat die Frist zum Erlass der Ausführungsbestimmungen nach Anhörung der Kantone fest.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2006 3067

<sup>3</sup> SR ...; AS ... (BBl 2005 4045)

<sup>2</sup> Die Kantone erlassen bis zur Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts Ausführungsbestimmungen im Sinne der Artikel 75 Absatz 2 und 111 Absatz 3 über die Zuständigkeit, die Organisation und das Verfahren der Vorinstanzen in Zivilsachen, einschliesslich der Bestimmungen, die zur Gewährleistung der Rechtsweggarantie nach Artikel 29a der Bundesverfassung erforderlich sind. Ist sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch keine Schweizerische Zivilprozessordnung in Kraft, so legt der Bundesrat die Frist zum Erlass der Ausführungsbestimmungen nach Anhörung der Kantone fest.

<sup>3</sup> Innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen die Kantone Ausführungsbestimmungen im Sinne der Artikel 86 Absätze 2 und 3 und 88 Absatz 2 über die Zuständigkeit, die Organisation und das Verfahren der Vorinstanzen in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, einschliesslich der Bestimmungen, die zur Gewährleistung der Rechtsweggarantie nach Artikel 29a der Bundesverfassung erforderlich sind.

<sup>4</sup> Bis zum Erlass der Ausführungsgesetzgebung können die Kantone die Ausführungsbestimmungen in die Form nicht referendumpflichtiger Erlasse kleiden, soweit dies zur Einhaltung der Fristen nach den vorherigen Absätzen notwendig ist.

*Art. 132 Abs. 3 (neu) und 4 (neu)*

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der ordentlichen und nebenamtlichen Bundesrichter und Bundesrichterrinnen, die gestützt auf das Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943<sup>4</sup> oder den Bundesbeschluss vom 23. März 1984<sup>5</sup> über die Erhöhung der Zahl der nebenamtlichen Richter des Bundesgerichts gewählt worden sind oder die in den Jahren 2007 und 2008 gewählt werden, endet am 31. Dezember 2008.

<sup>4</sup> Die zahlenmässige Begrenzung der nebenamtlichen Bundesrichter und Bundesrichterrinnen gemäss Artikel 1 Absatz 4 gilt erst ab 2009.

## **2. Strafrechtsgesetz vom 4. Oktober 2002<sup>6</sup>:**

*Art. 23a (neu) Infrastruktur*

<sup>1</sup> Für die Bereitstellung, die Bewirtschaftung und den Unterhalt der vom Bundesstrafgericht benutzten Gebäude ist das Eidgenössische Finanzdepartement zuständig. Dieses hat die Bedürfnisse des Bundesstrafgerichts angemessen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Das Bundesstrafgericht deckt seinen Bedarf an Gütern und Dienstleistungen im Bereich der Logistik selbständig.

<sup>3</sup> Für die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesstrafgericht und dem Eidgenössischen Finanzdepartement gilt die Vereinbarung zwischen dem Bundesgericht und dem Bundesrat gemäss Artikel 25a Absatz 3 des Bundes-

<sup>4</sup> BS 3 531

<sup>5</sup> SR 173.110.1

<sup>6</sup> SR 173.71

gerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005<sup>7</sup> sinngemäss. Vorbehalten bleibt der Abschluss einer anders lautenden Vereinbarung zwischen dem Bundesstrafgericht und dem Bundesrat.

### **3. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005<sup>8</sup>:**

#### *Art. 27a (neu) Infrastruktur*

<sup>1</sup> Für die Bereitstellung, die Bewirtschaftung und den Unterhalt der vom Bundesverwaltungsgericht benutzten Gebäude ist das Eidgenössische Finanzdepartement zuständig. Dieses hat die Bedürfnisse des Bundesverwaltungsgerichts angemessen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Das Bundesverwaltungsgericht deckt seinen Bedarf an Gütern und Dienstleistungen im Bereich der Logistik selbständig.

<sup>3</sup> Für die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und dem Eidgenössischen Finanzdepartement gilt die Vereinbarung zwischen dem Bundesgericht und dem Bundesrat gemäss Artikel 25a Absatz 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005<sup>9</sup> sinngemäss. Vorbehalten bleibt der Abschluss einer anders lautenden Vereinbarung zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesrat.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt zusammen mit dem Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005<sup>10</sup> in Kraft.

<sup>7</sup> SR ...; AS ... (BBl 2005 4045)

<sup>8</sup> SR ...; AS ... (BBl 2005 4093)

<sup>9</sup> SR ...; AS ... (BBl 2005 4045)

<sup>10</sup> SR ...; AS ... (BBl 2005 4045)

